

Anlage 4:

Leistungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI)

Die Rentenversicherung erbringt nach § 9 SGB VI Leistungen zur medizinischen und beruflichen Rehabilitation (§ 9 SGB VI),

um den Auswirkungen einer Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung auf die Erwerbsfähigkeit der Versicherten entgegen zu wirken oder sie zu überwinden

und

um dadurch Beeinträchtigungen der Erwerbsfähigkeit der Versicherten oder ihr vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu verhindern oder sie möglichst dauerhaft in das Erwerbsleben wiederinzugliedern.

Hierzu müssen die persönlichen und die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein. Insbesondere besteht ein Anspruch für Versicherte auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 10 SGB VI,

wenn die Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert ist

und

bei denen durch diese Leistungen die Minderung der Erwerbsfähigkeit abgewendet,

oder bei geminderter Erwerbsfähigkeit diese wesentlich verbessert oder wiederhergestellt,

oder bei teilweiser Erwerbsminderung der Arbeitsplatz erhalten bleiben kann.

Diese Leistungen zur Rehabilitation bzw. Teilhabe haben Vorrang vor Rentenleistungen.

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Die Träger der Rentenversicherung erbringen im Rahmen von der medizinischen Rehabilitation (§ 15 SGB VI) Leistungen nach den §§ 26 bis 31 des SGB IX, wenn sie unmittelbar und gezielt zur wesentlichen Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit, insbesondere zur Ausübung des bisherigen Berufs, erforderlich sind, und soweit sie nicht als Leistung der Krankenversicherung oder als Hilfe zur Gesundheit nach dem SGB XII zu erbringen sind.

Die stationären Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sollen für längstens drei Wochen erbracht werden. Sie können für einen längeren Zeitraum erbracht werden, wenn dies erforderlich ist, um das Rehabilitationsziel zu erreichen.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Die Träger der Rentenversicherung erbringen die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gemäß § 16 SGB VI nach den §§ 33 bis 38 SGB IX sowie im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen nach § 40 SGB IX.

Als sonstige Leistungen zur Teilhabe können z.B. Leistungen zur Eingliederung von Versicherten in das Erwerbsleben, insbesondere nachgehende Leistungen zur Sicherung des Erfolges der Leistungen zur Teilhabe, sowie stationäre medizinische Leistungen zur Sicherung der Erwerbsfähigkeit für Versicherte, die eine besonders gesundheitsgefährdende, ihre Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflussende Beschäftigung ausüben, erbracht werden.

Diese Leistungen nach dem SGB VI werden ergänzt durch die Gewährung von Übergangsgeld.

Leistungsanbieter sind RPKS (z.B. Haus St. Michael Bad Neustadt), WfbMs oder in Zusammenarbeit mit dem Berufsförderungswerken, den Handwerkskammern, der Industrie- und Handelskammer, Meister- und Technikerschulen sowie vielen andere Bildungseinrichtungen.